

## 1. Bin ich im Homeoffice versichert?

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht spricht hier von der Handlungstendenz.

Das heißt zum Beispiel: Fällt eine Versicherte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert.

Fällt sie hingegen die Treppe hinunter, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, wäre dies nicht versichert. Denn eigenwirtschaftliche - das heißt private - Tätigkeiten sind auch im Büro grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert.

Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade im Homeoffice nicht ganz einfach. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, welche Wege im Homeoffice versichert sind. Einige Urteile des Bundessozialgerichtes hat es dazu schon gegeben. So gelten die Wege zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme in der Küche als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind damit im Homeoffice nicht versichert.

## 2. Ist der Unternehmer für den Arbeitsweg verantwortlich?

Nein, der Unternehmer ist nicht für den Arbeitsweg verantwortlich.

Wie ein Beschäftigter rechtzeitig an seiner Arbeitsstelle ankommt, ist eindeutig das Risiko des Beschäftigten – Wegerisiko liegt beim Beschäftigten.

Der Beschäftigte ist verantwortlich dafür, dass er pünktlich zur Arbeit erscheint, um seiner Arbeitspflicht nachkommen zu können. Dabei liefern auch die angekündigten aktuellen Meldungen keine Ausrede. Diese Art von Beeinträchtigung wird dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet, welches der Beschäftigte zu tragen hat. Der Unternehmer darf etwa von seinen Beschäftigten erwarten, dass sie die Nachrichten verfolgen und sich auf die avisierten Einschränkungen einstellen. Wird eine solche Einschränkung in den Medien angekündigt, muss der Beschäftigte zumutbare Vorkehrungen treffen, um nicht zu spät seinen Dienst anzutreten. Sollten hierdurch Mehrkosten für ihn entstehen, fällt dies gleichermaßen in seine Risikosphäre, eine Erstattung durch den Unternehmer wird in aller Regel nicht in Betracht kommen.

In der aktuellen Situation sind zusätzlich Hygienemaßnahmen einzuhalten, die durch die Bundesregierung festgelegt wurden. Diese gelten gleichzeitig auch für die Privatsphäre zu der auch der Weg zur Arbeit und zurück zählt.

Auch hier ist der Beschäftigte selbst verantwortliche diese Hygieneregeln einzuhalten und ggf. für die ihn passenden Maßnahmen umzusetzen.

z.B.

- anstelle ÖPNV lieber mit dem Fahrrad zur Arbeit

Wenn möglich sollten flexible Arbeitszeiten so gewählt werden, dem Berufsverkehr auszuweichen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist dringend anzuraten. Auch wenn es nur zum Fremdschutz ist. Wenn alle Fremden geschützt werden, dann fährt jeder sicherer.

Auch wenn es aus Umweltschutzgründen unschön ist, sollte der PKW aber trotzdem bevorzugt werden.

- anstelle von Fahrgemeinschaften lieber allein zur Arbeit

Im PKW ist es vermutlich nicht möglich einen angemessenen Abstand von 1,5 m zu halten.

Es ist deshalb zu empfehlen, dass Fahrgemeinschaften nur gebildet werden, wenn unbedingt notwendig, oder wenn die betreffenden Personen sowieso am Arbeitsplatz verstärkten Kontakt haben.

Ein Mund-Nase-Schutz ist zu empfehlen. Ebenso die Begrenzung auf 2 Personen aus verschiedenen Haushalten.

- anstelle von möglichen Ansteckungen auf Grund der vielen Personen in Verkehrsmitteln, lieber mit Rad oder zu Fuß

Die Nutzung des Fahrrads bzw. Fußwegs bei kleinen Strecken sollte den Beschäftigten empfohlen werden.

Das trockene Frühlingswetter ist dafür ideal und die sportliche Betätigung an der frischen Luft fördert das Immunsystem.

Hier natürlich der Hinweis, dass z.B. in Berlin in 2018 rund 8000 Verkehrsunfälle mit Fahrrädern hatten und dass besonders ungeübte Gelegenheitsfahrer die notwendige Vorsicht aufbringen müssen.

Bei Frage oder Anmerkungen sowie bei weiteren Unterstützungsbedarfen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Arbeitsschutz Jeannette Borch e.K.

Trebbinchen 3a, 15926 Heideblick

Internet: [www.borch.info](http://www.borch.info)

Telefon: 035455.867820

Telefax: 035455.867828

Mail: [info@borch.info](mailto:info@borch.info)